

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Vors. Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Berlin

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz

Richter am BGH a.D.
Dr. Joachim Siol,
Ettlingen

AUS DEM INHALT:

Seite 2305

Univ.-Prof. Dr. Eva-Maria Kieninger, Würzburg
Nationale, europäische und weltweite Reformen des
Mobiliarsicherungsrechts
– Teil I –

Seite 2311

Wiss. Assistent Dr. Christian Alexander, München
Die Entlastung des Verkäufers gemäß § 434 Abs. 1
Satz 3 BGB

Seite 2319

LG Mainz, 13.9.2005
Wirksame Vereinbarung der Zuständigkeit englischer
Gerichte für Streitigkeiten aus einem Kreditvertrag

Seite 2325

BGH, 20.10.2005
Keine Anwendung von § 108 InsO auf Erbbaurechts-
verträge; Erbbauzinsen für die Zeit nach Eröffnung des
Insolvenzverfahrens keine Masseverbindlichkeiten

Seite 2327

EuGH, 22.11.2005
Europarechtswidrigkeit der Zulassung uneingeschränkt
befristeter Arbeitsverträge ab 52 Jahre

Seite 2347

BVerfG, 11.10.2005
Verfassungswidrigkeit der Zweitwohnungsteuer bei
aus beruflichen Gründen gehaltener Zweitwohnung

Seite 2350

Deutsche Rechtspolitik aktuell

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Eva-Maria Kieninger, Würzburg Nationale, europäische und weltweite Reformen des Mobiliarsicherungsrechts – Teil I –	2305
Wiss. Assistent Dr. Christian Alexander, München Die Entlastung des Verkäufers gemäß § 434 Abs. 1 Satz 3 BGB	2311

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

LG Mainz	13.9.2005	Wirksame Vereinbarung der Zuständigkeit englischer Gerichte für Streitigkeiten aus einem Kreditvertrag zwischen einem in Deutschland ansässigen Unternehmen als Kreditnehmer und einem in England ansässigen internationalen Finanzierungskonsortium als Kreditgeber	2319
----------	-----------	--	------

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	4.10.2005	Zur Berechnung des pfändbaren Einkommens, wenn der Schuldner eine ungünstigere Lohnsteuerklasse wählt	2324
Bundesgerichtshof	20.10.2005	Keine Anwendung des § 108 InsO auf Erbbaurechtsverträge; keine Begründung von Masseverbindlichkeiten durch Erbbauzinsansprüche für die Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens	2325

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

EuGH	22.11.2005	Europarechtswidrigkeit der Regelung, die für Arbeitnehmer über 52 Jahre uneingeschränkt befristete Arbeitsverträge zulässt	2327
Bundesgerichtshof	20.10.2005	Zum Rückforderungsanspruch eines Telefonanschlussinhabers gegen einen Verbindungsnetz- und Plattformbetreiber wegen unter Vorbehalt gezahlten Entgelts für die Herstellung einer Verbindung zu einem Mehrwertdienst	2333
Bundesgerichtshof	21.9.2005	Zur Unwirksamkeit einer Preisanpassungsklausel in einem Flüssiggasbelieferungsvertrag	2335
Bundesgerichtshof	5.10.2005	Zur Unwirksamkeit einzelner Klauseln in Allgemeinen Einkaufsbedingungen eines Baumarktbetreibers, die zum Abschluss von Kaufverträgen mit Lieferanten verwendet werden	2337
Bundesgerichtshof	20.10.2005	Zu den Hinweispflichten des Steuerberaters bei objektiver Ungewissheit der Rechtslage	2345

Sonstiges

Bundesverfassungsgericht 11.10.2005 Verfassungswidrigkeit der Erhebung einer Zweitwohnungsteuer auf die Innehabung einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet 2347

Dokumentation

Deutsche Rechtspolitik aktuell Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 16. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags 2350

Bücherschau

Erich Samson/Marc Langrock Der „gläserne“ Bankkunde? 2351
Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Thomas Mackenthun, Frankfurt a.M.

Marcus Geschwandtner Staatliche Aufsicht über das genossenschaftliche Kreditwesen 2352
Rezensent: Univ.-Prof. (em.) Dr. Bernhard Großfeld, Münster

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, ehem. stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel; Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com
Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 73,90 (einschl. 7% MwSt. € 4,83) + € 6,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € –,45 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 8,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2005 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV